Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 83 (1986)

Heft: 1

Artikel: Sinn und Sinneswandlung in der Unterstützungspraxis

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-838573

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nova-Park-Kurs 1985

Sinn und Sinneswandlung in der Unterstützungspraxis

Insgesamt an die 850 Teilnehmer konnte der Präsident der SKöF, Rudolf Mittner, anlässlich der drei Kurstage des Nova-Park-Kurses 1985 in Zürich begrüssen. Das Thema: «Bemessung der materiellen Hilfe als Instrument der sozialen Arbeit – praktische Anwendung der SKöF-Richtlinien im Lichte heutiger Formen der Bedürftigkeit» muss erfreulich viele unserer Mitglieder direkt betroffen haben. Das bewiesen nicht nur der grosse Aufmarsch, sondern auch die regen Diskussionen in den Arbeitsgruppen.

In den Nummern 1/86, resp. 2/86 werden die beiden Grundsatzreferate, mit denen die Tagungen jeweils ihren Auftakt nahmen, publiziert. Das erste Referat unter dem Titel «Sinn und Sinneswandel in der Unterstützungspraxis hielt lic. phil. Andrea Ferroni, Adjunkt des Kantonalen Fürsorgeamtes Graubünden, Chur. *p. sch.*

Wir alle befassen uns mit der Unterstützung bedürftiger Personen, sei es als Mitglied einer Fürsorgebehörde oder als Sozialarbeiter. Wir sind fast täglich konfrontiert mit Menschen, die es nicht schaffen, aus eigenem Erwerb ihren Lebensunterhalt zu bestreiten und für ihre Familie zu sorgen. Wir kennen die endlose Vielfalt der Gründe und Nöte, die Menschen in die finanzielle Abhängigkeit des Gemeinwesens treibt, aus eigener Anschauung. Wir entscheiden mit über Höhe und Ausmass der bewilligten Beiträge und haben somit grossen Einfluss auf das Leben und den Alltag dieser Menschen.

Wir entscheiden z. B., ob einer alleinstehenden Mutter Beiträge an eine Ausbildung zur Musiklehrerin gewährt werden, ob für einen älteren, ausgesteuerten Arbeitslosen, für den das Zeitungslesen schon seit Jahren zum täglichen Ritual gehört, die Abonnementskosten der Tageszeitung übernommen werden.

Wir entscheiden darüber, ob die Unterstützungsleistungen gekürzt werden, weil ein Sozialhilfeempfänger fast täglich im Dorfgasthof sein Bier trinkt und allein damit in der Gemeinde zum Stein des Anstosses wird. Wir entscheiden auch, ob die drei noch fälligen Raten eines Fernsehgerätes zulasten der öffentlichen Unterstützung übernommen werden oder nicht. Hinter diesen Beispielen steckt die weitreichende Frage: Inwiefern ermöglichen wir den Bedürftigen Selbstbestimmung, kleine Freiheiten, Kontakt und Zugang zum Zeitgeschehen, oder verweigern wir dies und fördern damit vielleicht seine Abkapselung, Isolation und Ausschluss?

Die Bedürftigkeit kann im konkreten Einzelfall sehr unterschiedlich bewertet werden. Gegensätze in der Unterstützungsbemessung von Fall zu Fall, von Ort zu Ort, Unterschiede zwischen Stadt und Land, Berg und Tal, auch zwischen Sozialdienst und Fürsorgebehörde sind uns bekannt. – Wie gehen wir

damit um? Wer sind denn die Sozialhilfeempfänger von heute? Welche Kriterien und Überlegungen sind massgebend für die Bemessung der materiellen Hilfe? Inwiefern beeinflussen unsere subjektiven persönlichen Werthaltungen, Erwartungen und Fähigkeiten unsere Entscheide?

Kann materielle Hilfe auch erzieherisch oder therapeutisch eingesetzt werden? Und was soll denn die gewährte Unterstützung an der Lebenssituation des einzelnen Sozialhilfeempfängers verändern?

Sinn und Ziele der materiellen Hilfe

Die Sozialhilfe umfasst die persönliche und die wirtschaftliche oder materielle Hilfe. Sie bildet neben den Sozialversicherungen und Versorgungseinrichtungen die letzte Stufe der sozialen Sicherung. Schwerpunkt der Sozialhilfe ist die Behebung individueller Notlagen durch materielle Hilfe einerseits und durch persönliche Lebensberatung andererseits. «Die Hilfe soll nicht nur auf einzelne Leistungen zur Befriedigung materieller Bedürfnisse bezogen sein, sondern auch die Überwindung der Isolation und die möglichst aktive Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft fördern.

Die materielle Hilfe hat das für eine menschenwürdige Existenz notwendige Existenzminimum zu sichern. Sie steht immer in enger Verbindung mit der persönlichen Hilfe und Lebensberatung. Mit der Gewährung öffentlicher Unterstützung wird in der Regel auch eine Veränderung in der persönlichen Situation des Bedürftigen angestrebt. Das Ziel ist die materielle und persönliche Selbständigkeit und Unabhängigkeit.

Die Erfahrung zeigt jedoch deutlich, dass es immer Leute gibt, die kaum in der Lage sind, diese Selbständigkeit je zu erreichen.

Zum Sinneswandel in der Unterstützungspraxis

Was hat sich in unserer Gesellschaft im Laufe der letzten 15, 20 Jahre geändert, und inwiefern haben die veränderten Lebensbedingungen auch einen Einfluss auf die Bedürftigen und auf die Gewährung materieller Hilfe? Ich möchte in diesem Zusammenhang vier Aspekte kurz beleuchten: die Situation auf dem Arbeitsmarkt, den Bereich der Sozialversicherungen, den familiären Wandel und den allgemeinen Lebensstandard.

1. Arbeitsmarkt

Die wirtschaftliche Rezession, die anfangs der 70er Jahre einsetzte, wirkte sich auf den Arbeitsmarkt verschärfend aus. Automatisierungen und Stellenabbau waren die Folge. Der technische und wirtschaftliche Wandel der letzten Jahre sowie die Einführung neuer Technologien in allen Arbeitsbereichen erschwerte die Stellensuche besonders für ungelernte Arbeitnehmer massiv. Auch wenn heute die Stellenanzeiger in den Zeitungen wieder umfangreicher

werden, bleibt ein Überfluss an ungelernten Arbeitnehmern bestehen. BIGA-Direktor Dr. Klaus Hug nannte diese Gruppe anlässlich der Jahrestagung unserer Konferenz in Zürich die «Verlierer des wirtschaftlichen und technischen Wandels». Die erneute Zunahme der Stellen ist gekoppelt mit zunehmenden Anforderungen. Für beruflich wenig Qualifizierte droht die Arbeitslosigkeit zu einem Dauerzustand zu werden. Die verhältnismässig tiefe Arbeitslosenquote in der Schweiz vermag uns sicher wenig zu trösten, haben wir es doch häufig mit den ausgesteuerten Arbeitslosen zu tun, die schliesslich auf Fürsorge und öffentliche Unterstützung angewiesen sind.

2. Sozialversicherung

Bestehende Werke der Sozialversicherung wurden und werden laufend revidiert und verbessert, neue werden geschaffen. Ich erinnere in diesem Zusammenhang an die Einführung der obligatorischen Unfallversicherung, der beruflichen Vorsorge, an die Einführung der obligatorischen Krankenversicherung in vielen Kantonen und Gemeinden der Schweiz. Ebenso wurden die generellen staatlichen Leistungen der sozialen Versorgung zunehmend verbessert: Ergänzungsleistungen zu AHV und IV, sozialer Wohnungsbau, Alimentenbevorschussung für unmündige Kinder, Sonderschulbeiträge etc. Am sozialen Netz wurde also ständig gewoben, viele Maschen wurden auch etwas enger geknüpft und zusätzliche Hilfen eingeführt. Generelle Risiken wie die Folge von Unfall, Krankheit, Alter und Behinderung sind damit versicherungsmässig weitgehend abgedeckt. Das Bild individueller Notlagen hat sich demzufolge auch stark geändert.

3. Familiärer Wandel

Die Form des Zusammenlebens hat sich in den Nach-68er Jahren massiv verändert, ohne dass eine neue Lebensform gefunden oder entwickelt worden wäre, die die Funktionen der Familie zu ersetzen vermag. Die Familie ist zwar nach wie vor die wichtigste gesellschaftliche Einheit/Form des Zusammenlebens. Wo sie auseinanderbricht, gibt es Lücken und Ausfälle, die uns dann in erheblichem Ausmass beschäftigen. Konkubinat und Wohngemeinschaften sind neue Formen der Partnerschaft und Erziehung, die jedoch die Funktion der subsidiären wirtschaftlichen Hilfe, die in der traditionellen Famile noch weitgehend natürlich funktioniert, nur in sehr beschränktem Ausmass übernehmen.

Die massive Zunahme der Scheidungsraten konfrontiert uns täglich mit den Problemen unvollständiger Familien, deren wirtschaftliches Funktionieren (von andern Aspekten sehe ich einmal ab) stark beeinträchtigt ist.

4. Lebensstandard

Tatsächlich hat sich auch unser Lebensstandard seit den 60er Jahren stark verändert. Was damals als Luxus galt, ist allmählich zu selbstverständlichen

Konsumgütern geworden. In einer Schweizer Zeitschrift fand ich kürzlich folgendes Zitat:

«In der Tat: es geht uns besser als je zuvor. Wir leben in einer Zeit des Massenwohlstands. Die Wohnungen werden zwar nicht billiger, aber dafür grösser. Autos, Fernseher, Kühlschrank, all das und noch viel mehr ist für Arbeiterhaushalte so selbstverständlich geworden wie die Polstergruppe. Sekretärinnen können es sich leisten, in den Ferien auf die Seychellen zu jetten. Erdbeeren im April? Ebensowenig ein Problem wie das tägliche Stück Fleisch.»

Tatsächlich. Ein Fernsehgerät im Hause eines Sozialhilfeempfängers ist keine Besonderheit mehr. Die Konzessionsgebühren werden im Budget miteinkalkuliert, so gut wie diejenigen für das Telefon. Autos werden auch Unterstützungsbedürftigen bewilligt, sofern sie beruflich darauf angewiesen sind. Kleinkredite beschleunigen den Konsum insofern, als die Ausgaben schon getätigt werden können, bevor das Geld erst verdient wurde. Mit Abzahlungsgeschäften ist es ebenso.

Früher gab es sie häufiger, die stabilen, intakten Familien mit vier und mehr Kindern, die unterstützt werden mussten, weil die Eltern mit Stellen als Hilfsarbeiter und Putzfrau zuwenig Einkommen hatten. Diese Fälle sind aufgrund der Familienplanung, der rückläufigen Kinderzahlen und der besseren Erwerbschancen der Ehefrauen heute selten geworden. Am ehesten sind sie noch in städtischen oder touristischen Agglomerationen mit hohem Mietzinsniveau anzutreffen. Komplette Familien werden auch noch vereinzelt unterstützungsbedürftig, wenn der Vater schuldlos seine Stelle verliert und über längere Zeit keine neue Beschäftigung findet. – Frühere Unterstützungsursachen wie Alter, Krankheit (Tbc), Unfall und Invalidität haben wesentlich an Bedeutung verloren. Eine finanzielle Entlastung der «Armenkassen» lässt sich jedoch trotz des Ausbaues der Sozialversicherung nicht spüren, da anstelle der alten Nöte neue Formen der Bedürftigkeit getreten sind.

Aktuelle Symptomgruppen der Sozialhilfeempfänger

Die grosse Mehrheit der Menschen, die heute öffentliche Unterstützung beanspruchen, lassen sich in folgende sechs Symptomgruppen unterteilen:

- Suchtmittelgefährdete und -abhängige:
  Dazu zählen Alkoholiker, Drogenkonsumenten und Medikamentensüchtige. Neue Therapieangebote im Suchtbereich verursachen auch höhere Kosten.
- Schwer vermittelbare, immobile und/oder leistungsschwache Arbeitnehmer, die den erhöhten Anforderungen auf dem Arbeitsmarkt nicht standzuhalten vermögen.
- Psychisch behinderte oder kranke Personen:
  Es ist ein Merkmal dieser Gruppe, dass ihre Behinderung häufig unauffällig ist und dass Krankheitssymptome erst nach mehreren Kontakten erkennbar werden.

- Alleinerziehende:
  Dazu zählen ledige, vom Ehepartner getrennt lebende oder geschiedene Mütter und in wenigen Fällen auch Väter.
- Verwahrloste, kontaktarme und/oder wenig lebenstüchtige Einzelgänger.
- Asylbewerber:
  Diese Gruppe ist in zunehmendem Masse zu einem innenpolitischen Problem geworden. Sie bildet auch unterstützungsrechtlich einen Sonderfall.

Diese Kategorisierung ist notgedrungen schematisch. Wir wissen aus der Praxis, dass sich jeder Einzelfall auch als Mischung zweier oder mehrerer Syndrome herausstellen kann. Bemerkenswert ist, dass alle diese Gruppen im Laufe der letzten zehn, zwanzig Jahre stark zugenommen haben. Es ist auch offensichtlich, dass die veränderte Situation auf dem Arbeitsmarkt vielleicht mit Ausnahme der Alleinerziehenden alle die erwähnten Gruppen von Sozialhilfeempfängern vor schwerwiegende Probleme stellt.

Ich möchte noch auf ein Merkmal hinweisen, das der Mehrheit der heute unterstützten Personen gemeinsam ist und das ihre Identität wesentlich mitprägt: Sozialhilfeempfänger sind eine Gruppe von Einzelpersonen und mehr oder weniger Alleinstehenden. Es sind andererseits Menschen, die aus gescheiterten und zerbrochenen Beziehungssystemen (sprich Familie oder ähnliche Lebensgemeinschaft) herausgefallen sind und zumindest vorübergehend ein Dasein in Isolation und ohne tragende soziale Kontakte führen. Der Verlust der Familie als natürliches Versorgungssystem ohne adäquaten Ersatz wird hier deutlich spürbar. – Es ist schwer zu sagen, was die Gesellschaft und die öffentliche Fürsorge an generellen Massnahmen anbieten müsste, um gerade diesem Phänomen vermehrt Rechnung zu tragen.

Bis hierher haben wir untersucht; wer denn eigentlich die Adressaten der öffentlichen Fürsorge und der materiellen Hilfe heute sind.

Allgemeine Grundsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe

Wir stehen in unserer Entscheidung in einem Spannungsfeld verschiedener Interessen und Überlegungen. Ein Sprichwort aus dem alten China lautet: «Gib einem Hungernden einen Fisch, und er wird satt werden; lehre ihn aber das Angeln, und er wird sich immer sättigen können». Dieses Sprichwort enthält zwei methodische Anregungen mit unterschiedlicher Wirkung. Für die Bemessung der materiellen Hilfe scheinen mir folgende Grundsätze beachtenswert:

- Es darf nie nur ein einziges beliebig ausgewähltes Kriterium für die Bemessung der Unterstützungshilfe ausschlaggebend sein. Wenn etwa die Aussage: «Wer nicht arbeitet, bekommt in unserer Gemeinde nichts», zum Prinzip erhoben wird, würde man der Situation des Bedürftigen und dem gesetzlichen Auftrag keineswegs gerecht. Es gibt ja auch nie nur eine einzige Ursache für die Entstehung der Bedürftigkeit.
- Materielle Hilfe muss immer als Bestandteil der persönlichen Hilfe betrachtet und eingesetzt werden. Sie kann nicht losgelöst von der Situation

des Bedürftigen, von dessen Möglichkeiten und von anzustrebenden Veränderungen gewährt werden. Daraus ergibt sich ein weiterer Grundsatz:

- Es ist notwendig, Aspekte der persönlichen Situation möglichst umfassend in die Bemessung der materiellen Hilfe miteinzubeziehen. Anregungen dazu finden wir im Kriterienkatalog, der mit den Kursunterlagen zugestellt wurde. (Entscheide, die nur aufgrund von Gerüchten oder vom Hörensagen zustandekommen, erachte ich als verantwortungslos). Aus dem Bedürfnis nach umfassender Abklärung ergibt sich auch die Notwendigkeit des Informationsaustausches zwischen Sozialarbeitern, die über die persönliche Situation eines Klienten in der Regel besser informiert sind, und Behördemitgliedern. Dieser Kooperation kommt im Interesse einer sinnvollen und gerechten Entscheidung grosse Bedeutung zu.
- Die Unterstützung soll so bemessen werden, dass der soziale Ausschluss und die zusätzliche Stigmatisierung (d. h. die negative Kennzeichnung) des Bedürftigen verhindert werden. – Ich weise in diesem Zusammenhang allerding auch darauf hin, dass bei vielen Bedürftigen (insbesondere bei Drogen- und Alkoholabhängigen) dieser Ausschluss schon vollzogen ist.
- «Mit der Hilfeleistung soll nicht nur der unbedingt notwendige Lebensbedarf bewilligt, sondern ein soziales Existenzminimum sichergestellt werden» [1]. Sie kennen diesen Satz aus den Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge. Mit der Gewährung des sozialen Existenzminimums soll verhindert werden, dass der Hilfsbedürftige vom allgemeinen Lebensstandard der Bevölkerung in seiner Umgebung ausgeschlossen wird.
- Die materielle Hilfe soll nicht die Passivität und Abhängigkeit des Bedürftigen fördern. Der Anreiz zum selbständigen Verdienst muss – sofern die persönlichen und gesellschaftlichen Voraussetzungen dazu gegeben sind – erhalten bleiben.
- Die materielle Hilfe soll nicht in starrer und schematischer Anwendung der Richtsätze gewährt, sie soll vielmehr individualisiert werden. Was heisst das? Wir müssen von der persönlichen Situation des Klienten ausgehen und seine eigenen Möglichkeiten, Chancen und Fähigkeiten ebenso miteinbeziehen wie Mängel, Handicaps und Probleme im persönlichen, familiären, beruflichen und gesellschaftlichen Bereich. Individualisieren heisst auch, materielle Hilfe zielgerichtet einzusetzen zur Veränderung bestehender Notlagen und Verhaltensweisen. In diesem Zusammenhang kommt der Gewährung der materiellen Hilfe auch eine erzieherische Bedeutung zu. Die angestrebten Veränderungen im Verhaltensbereich sind sehr individuell, verlangen aber in der Regel neben der Gewährung materieller Hilfe auch eine regelmässige persönliche Beratung.

Generell gesehen kommt die Gewährung von materieller und persönlicher Hilfe einem Vertragsabschluss zwischen zwei Partnern gleich. Ich will damit nicht den Eindruck erwecken, es handle sich hierbei um eine gleichwertige Partnerschaft. Grundsätzlich sitzen Sie als Mitglieder der entscheidenden Be-

[1] Empfehlungen der SkÖF . . .

hörden und Sozialdienste immer am längeren Hebel. Trotzdem bin ich der Meinung, dass das Ausmass der gewährten Unterstützung in einem Vertrag von Geben und Nehmen mit dem Unterstützungsbedürftigen ausgehandelt wird. Der Bedürftige darf ohne weiteres wissen, dass er nicht nur passiver Nutzniesser eines sozialstaatlichen Angebotes ist, sondern dass es auch auf seine Bereitschaft, seine Mitarbeit und sein Engagement ankommt bei der Gewährung und bei der Bemessung der materiellen Hilfe. Natürlich müssen sich die Erwartungen und Ansprüche gegenüber dem Unterstützungsbedürftigen an dessen Möglichkeiten orientieren. Mit Anforderungen, die der Bedürftige ohnehin nicht erfüllen kann, ist ausser zusätzlicher Resignation pädagogisch kaum etwas zu erreichen. Diese Form des Vertragsabschlusses verhindert zwar eine schematische und stereotype Unterstützungsbemessung weitgehend, eröffnet jedoch Möglichkeiten, das Abgleiten der Bedürftigen in völlige Passivität zu verhindern. – Einer Tatsache bin ich mir allerdings auch bewusst: Leute ohne Chance auf dem Arbeitsmarkt, die kaum je in der Lage sind, mehr zu verdienen, als sie durch Unterstützung erhalten, sind sehr schwer zu eigener Aktivität zu bewegen.

Praktische Probleme in der Gewährung der Unterstützung

Vorweg ein Hinweis auf eine Problemkategorie, die heute stark zunimmt: die Asylbewerber. Unterstützungsrechtlich bilden die Asylbewerber eine Gruppe, die den erwähnten Unterstützungsgrundsätzen teilweise widerspricht. Die Aufgabe der öffentlichen Fürsorge besteht einerseits darin, diesen Leuten kurzfristig eine menschenwürdige Existenz zu sichern, andererseits aber die Attraktivität des Asyllandes Schweiz nicht zusätzlich zu steigern. Die materielle Hilfe erfolgt daher schematisch und stereotyp. Die Möglichkeiten zu individualisierter Hilfe werden während der Dauer des Asylverfahrens stark eingeschränkt. Unterstützt wird nicht im Hinblick auf optimale Integration und Selbständigkeit, sondern auf gewollte und befristete Unselbständigkeit.

In der Praxis werde ich auch häufig mit der Frage konfrontiert, inwiefern ein Rechtsanspruch auf materielle Hilfe besteht bzw. ob Unterstützungsleistungen auch verweigert werden können. Unterstützungsbedürftige haben gemäss dem Bundesgesetz und den kantonalen Fürsorge- und Sozialhilfegesetzen einen Rechtsanspruch auf Hilfe, der nicht abgelehnt werden kann. Das heisst, Hilfe darf grundsätzlich nicht verweigert werden. Das Ausmass oder das Volumen der Hilfe ist jedoch gesetzlich nirgends festgelegt. Es besteht also kein einklagbares Recht auf einen bestimmten Unterstützungsbetrag. – Es gibt einzelne Gemeinden und Kantone, die die Richtsätze der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge als verbindlich erklären.

Auch damit besteht jedoch kein Anspruch auf Gewährung fixer Unterstützungsbeträge, da diese Richtsätze ja zentral auf dem Grundsatz des Individualisierens aufbauen.

Zur Abgabe von Gutscheinen anstelle von Bargeld: Bei der Gewährung von materieller Hilfe soll die zusätzliche Brandmarkung eines Bedürftigen möglichst verhindert werden. Die Abgabe von Gutscheinen, die zum Einkauf

in bestimmten Geschäften berechtigen, hat stigmatisierende Wirkung. Aus diesem Grund darf diese Form der materiellen Hilfe nur angewendet werden, wenn frühere Barauszahlungen offensichtlich missbräuchlich verwendet wurden. In Einzelfällen – insbesondere bei Suchtmittelabhängigen – erweist sich die Abgabe von Bargeld tatsächlich als problematisch, da dies sehr oft nicht für die Bestreitung des Lebensunterhaltes, sondern für den Suchtmittelkonsum verbraucht wird. Aus dieser Sicht rechtfertigt sich eine zurückhaltende Abgabe von Gutscheinen.

Depression – Krankheit unserer Zeit

Die Kommission für Gemeinnützigkeit der Ökonomischen und Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Bern führte unlängst in Zusammenarbeit mit der Stiftung Pro Mente Sana eine Informationstagung zum Thema «Depression – Krankheit unserer Zeit» durch. Es mögen gegen 1000 Zuhörer (meist Frauen) gewesen sein, die an dieser 4stündigen Veranstaltung teilnahmen, was allein schon zum Ausdruck bringen mag, wie brennend aktuell das ausgewählte Thema war. Prominente Referenten, die ihr Publikum zu fesseln vermögen, haben zweifellos zum Erfolg der Tagung beigetragen.

Dass Depression eine Krankheit ist, wird von der Öffentlichkeit noch wenig zur Kenntnis genommen. Sie wird oft fehlgedeutet, was zu persönlichen Dramen Anlass geben kann. Selbst die Krankenkassen sind zurückhaltend, Depression als wirkliche Krankheit anzuerkennen.

Dabei sind 15 Prozent der Patienten, die wegen irgendeines Leidens einen Arzt aufsuchen, depressive Menschen. Nach Schätzungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) leiden weltweit 120–200 Millionen Menschen an einer Depression. Die Zahl nimmt progressiv zu. Die Schweiz weist bekanntlich eine der höchsten Suizidraten auf.

Was ist Depression?

Nach Prof. Dr. med. Kielholz, a. Direktor der Psychiatrischen Universitätsklinik Basel, gibt es bei einem trauernden oder einem depressiven Menschen, wie man fälschlicherweise glaubt, ähnliche Symptome. Deshalb kommt es oft zu falschen Beurteilungen.

Bei keiner andern Krankheit existieren so viele Missverständnisse und werden oft falsche Behandlungsmethoden angewendet wie dem depressiven Menschen gegenüber. Anlass zu diesem Fehlverhalten der Umwelt ist nach Ansicht von Prof. Kielholz die Ähnlichkeit der Trauer mit der Depression. Wenn es auch Übergänge gibt, sind Trauer und Depression gegeneinander abzugrenzen.

Trauer ist eine Gemütsreaktion, beispielsweise auf den Verlust eines dem